

GESCHÄFTSORDNUNG

der „Poppele-Zunft Singen 1860“ e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung regelt ergänzend zur Satzung das Innenverhältnis der Poppele-Zunft Singen 1860 e.V.
2. Sie konkretisiert die Bestimmungen der Satzung und regelt insbesondere die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des geschäftsführenden Poppele-Rates.
3. Die nachfolgenden Regelungen sind nicht abschließend. Der Geschäftsführende Rat kann Ergänzungen oder Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 2 Zusammensetzung des geschäftsführenden Poppele-Rates

1. Dem geschäftsführenden Poppele-Rat gehören an:
 - a) der Vorstand
 - b) der Zunftschriftreiber
 - c) der Zeugmeister
 - d) der Zeremonienmeister
 - e) weitere Mitglieder für besondere Aufgaben
 - f) die Gruppenführer der folgenden Zunftgruppen:
 - Rebwieber
 - Schellenhansel
 - Fanfarenzug
 - Hansele / Hoorige Bären
 - Zunftgesellen
2. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstaben b) bis e) werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Die Gruppenführer Abs. 1 f) sowie deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Gruppen gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
4. Stellvertretende Gruppenführer gehören nicht dauerhaft dem geschäftsführenden Poppele-Rat oder dem Poppele-Rat an. Im Falle der Verhinderung des jeweiligen Gruppenführers nehmen sie dessen Aufgaben,

Rechte und Pflichten im geschäftsführenden Poppele-Rat wahr. Dies umfasst insbesondere das Stimmrecht.

§ 3 Aufgaben des geschäftsführenden Rates

1. Der geschäftsführende Rat führt die Geschäfte der Zunft nach Maßgabe des Gesetzes, der Vereinssatzung und dieser Geschäftsordnung.
2. Der geschäftsführende Rat trägt gemeinschaftlich die Verantwortung für die Leitung des Vereins und die notwendigen Geschäfte. Die Mitglieder des geschäftsführenden Rates verpflichten sich zu kollegialer Zusammenarbeit, zur gegenseitigen Information über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen sowie dazu, Entwicklungen und Vorgänge, die sich zum Schaden der Zunft auswirken könnten, abzuwenden.

§ 4 Gesamtverantwortung

1. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Rates leitet jedes Mitglied des geschäftsführenden Rates den ihm übertragenen Aufgabenbereich.
2. Die Verteilung der Aufgabenbereiche ergibt sich aus § 2 dieser Geschäftsordnung. Für den Fall, dass ein Mitglied des geschäftsführenden Rates seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, wird vom geschäftsführenden Rat ein Mitglied kommissarisch bis zur folgenden Mitgliederversammlung eingesetzt.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

1. Der geschäftsführende Rat trifft sich mindestens einmal vierteljährlich zu einer Sitzung.
2. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag eines Mitgliedes des geschäftsführenden Rates stattfinden.
3. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
4. Beschlüsse, die Angelegenheiten der Zunft betreffen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zunftmeisters.
5. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern wird in den Sitzungen des geschäftsführenden Rates entschieden.

§ 6 Ehrenmitglieder

Sämtliche Ehrenmitglieder werden nach Beschluss des geschäftsführenden Rates ernannt.

1. Ehrenzunftgesellen
2. Ehrenräte

Richtlinien für die Ernennung sind:

a) geschäftsführender Rat:

- mindestens 6 Dienstjahre und mindestens 10 Jahre aktive Mitgliedschaft

b) Poppele-Rat:

- mindestens 8 Dienstjahre und mindestens 15 Jahre aktive Mitgliedschaft

3. Sonstige Ehrenmitglieder

a) Ehrenoberzunftgeselle

Voraussetzungen:

- Oberzunftgeselle und mindestens 25 Jahre aktive Mitgliedschaft und besondere Verdienste um die Zunft

Zeichen:

- Rote Kappe mit Poppele und Stadtbär mit Goldkordel

b) Ehrenrebwieb

Voraussetzungen:

- entsprechend den Voraussetzungen eines Ehrenoberzunftgesellen

Zeichen:

- Besondere Stickerei auf dem Kopftuch

§ 7 Verfügungen über das Vereinsvermögen

1. Zur Vornahme der für die Zunft und das Zunftleben notwendigen Geschäfte sind verfügungsberechtigt:

a) der Vorstand

b) die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Rates

Beschränkungen der Verfügungsberechtigung ergeben sich aus Art und Umfang des vorzunehmenden Rechtsgeschäftes.

2. Die Vorstandsmitglieder (Zunftmeister, Zunftkanzler und Säckelmeister) sind zur Verfügung im Rahmen von Alltagsgeschäften bis zu einem Betrag von 2.000 Euro jeweils einzeln berechtigt. Bis zu einem Betrag von 3.000 Euro ist die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung der Mehrheit des geschäftsführenden Rates erforderlich.
3. Unkostenerstattungen können nach vorheriger Genehmigung durch ein Mitglied des Vorstandes gewährt werden.
Erstattungsfähig sind insbesondere:
 - a. Porto- und Versandkosten gegen Nachweis,
 - b. Telefon- und Kommunikationskosten, soweit diese für die Zunft entstanden sind,
 - c. Fahrtkosten nach den jeweils gültigen steuerlichen Kilometersätzen,
 - d. sonstige notwendige Auslagen gegen Vorlage entsprechender Belege.
4. Kassenprüfung
Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer gemäß § 12 der Satzung. Die Prüfung soll spätestens 14 Werktage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Der Säckelmeister hat den Kassenprüfern die erforderlichen Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung vorgetragen wird.

§ 8 Jährliche Gruppenversammlung

1. Die Gruppenführer gemäß § 2 dieser Geschäftsordnung verpflichten sich, jährlich eine Gruppenversammlung einzuberufen. Die Versammlung dient dazu, Anregungen, Wünsche und Änderungsvorschläge der Gruppenmitglieder aufzunehmen und an den geschäftsführenden Rat weiterzuleiten.
2. In dem Jahr, in dem Vorstandswahlen stattfinden, wählen die Gruppenversammlungen die jeweiligen Gruppenführer. Die gewählten Gruppenführer werden der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

Singen, 10. Juli 2026